



## **2. Änderungssatzung zur Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen**

Der Gemeinderat Leibliling erlässt gem. Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Änderungssatzung:

§ 2 der Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen wird wie folgt geändert:

- (1) Persönlichkeiten, die außergewöhnliche Leistungen/Tätigkeiten vollbracht haben, können in den Bereichen
  1. ehrenamtlichen Bereich (z. B. Funktionäre in der Vereins-/Verbandsarbeit)
  2. im gemeinnützigen Bereich (z. B. Arbeit für das Gemeinwohl)
  3. im sozialen Bereich (z. B. Pflege – Behindertenarbeit)
  4. im sportlichen Bereich
  - 5. im wirtschaftlichen/gewerblichen Bereich**ausgezeichnet werden.
  
- (2) Maximal werden pro Jahr 5 Personen ausgezeichnet. Der Gemeinderat bestimmt für jede Legislaturperiode ein Gremium, welches ausschließlich für die Festlegung der Personen, sowie auch der Anzahl der geehrten Personen verantwortlich ist. Das Gremium entscheidet per Mehrheitsbeschluss.
  
- (3) Die Verleihung des Ehrenzeichens findet im zweijährigen Turnus, beginnend im Jahre 2015 in einem festlichen Rahmen statt.  
Als Geldgeschenk wird ein Gutschein der Gemeinde Leibliling in Höhe von 100 € ausgereicht. Zusätzlich **werden** ein Ansteckmedaillon **und eine gerahmte Urkunde** pro geehrte Person ausgehändigt. Ein Eintrag in das Goldene Buch soll vorgenommen werden.
  
- (4) Geehrt werden können Gemeindebürger, sowie auswärtige Personen, die bei hiesigen Vereinen, Verbänden **oder Gewerbebetrieben** ihre außergewöhnliche Tätigkeit vollbringen.

Die Änderungssatzung tritt ab 20.03.2017 in Kraft.

Leibliling, 27.02.2017

Wolfgang Frank  
Erster Bürgermeister

